

## Erläuterungen zum Leistungsausweis (Leistungsprimat)

### Allgemeine Bemerkungen

Sie erhalten eine Übersicht über Ihr Vorsorgeverhältnis, welche auf dem Datenstand am Erstellungsdatum basiert. Aus dem Leistungsausweis kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die definitiven Kassenleistungen werden erst nach dem konkreten Ereignis (Eintritt des Vorsorgefalles) festgelegt.

Falls sich eine Änderung ergeben hat, z. B. wegen einer Erhöhung oder Reduktion des Lohnes, die beim Versand dieser Information noch nicht berücksichtigt ist, widerspiegelt die vorliegende Information über die anwartschaftlichen Leistungen möglicherweise nicht Ihre effektive Vorsorgesituation. Sie können jederzeit einen aktuellen Leistungsausweis verlangen.

Die anwartschaftlichen Leistungen werden unabhängig vom Zivilstand und unabhängig davon angezeigt, ob die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind.

### Grunddaten

Bitte teilen Sie allfällige Änderungen der Grunddaten (z.B. Name, Adresse, Zivilstand etc.) direkt Ihrem Arbeitgeber mit. Dieser ist verpflichtet, die Daten der PKBS weiterzuleiten.

Für versicherte Personen, welche ihre Lebenspartnerin bzw. ihren Lebenspartner mit dem entsprechenden Unterstützungsvertrag der PKBS gemeldet haben, wird weiterhin der bisherige Zivilstand ausgewiesen. Eine entsprechende Anmeldung wird auf dem Leistungsausweis nicht angezeigt.

### Lohndaten / Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn bildet die Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Beiträge, für die Berechnung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der Freizügigkeitsleistung.

Als versicherter Lohn gilt der jährliche AHV-Bruttolohn abzüglich eines Koordinationsabzuges. Dieser entspricht drei Achteln des Bruttolohnes, jedoch höchstens der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (CHF 27'840.—; Stand 2011). Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Koordinationsabzug entsprechend angepasst.

Der freiwillig versicherte Lohnanteil darf zusammen mit dem versicherten Lohn den aktuellen Grundlohn nicht überschreiten.

### Beiträge

Die **ordentlichen, monatlichen Beiträge** betragen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres 1.5% des versicherten Lohnes. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres ist ein monatlicher Beitrag von **10.1%** des versicherten Lohnes zu leisten. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

Bis zum 31.12.2010 betrug der Beitragssatz 8.5%. Bei der Erhöhung um 1.6% handelt es sich um eine temporäre Sanierungsmassnahme. Der Arbeitgeber Staat hat per 31.12.2010 zur Schliessung der Deckungslücke eine Einmaleinlage geleistet, an welcher sich die Arbeitnehmenden durch die Beitragserhöhung beteiligen. Nach vollständiger Amortisation des Anteils der Destinatäre (50% werden von den Versicherten und Rentenbeziehenden getragen) wird der Beitragssatz wieder 8.5% betragen.

(Bitte beachten Sie, dass angeschlossene Arbeitgeber allenfalls ein anderes Sanierungskonzept gewählt haben).

**Nachzahlungsbeiträge** sind zu leisten, wenn sich der versicherte Lohn aufgrund einer Lohnerhöhung infolge Stufenanstieg, Beförderung, Teuerungsanpassung etc. erhöht. Dieser ist in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes festgelegt und ist in der Regel auf 12 Monate verteilt. Der Prozentsatz entspricht Ihrem Lebensalter im Zeitpunkt der Lohnerhöhung.

Mit **Zusatzbeiträgen** wird ein Auskauf der Rentenkürzung ratenweise beglichen. In diesem Betrag ist eine Restschuldversicherung für Tod und Invalidität enthalten.

Bei einer Reduktion des versicherten Lohnes kann der bisherige versicherte Lohn beibehalten werden, sofern dieser den aktuellen AHV-Lohn nicht übersteigt. Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag muss der Arbeitgeberbeitrag übernommen werden.

Bis zu maximal zwei Jahren kann die Versicherung während eines unbezahlten Urlaubs aufrechterhalten bleiben, sofern der Arbeitnehmer- wie auch der Arbeitgeberbeitrag übernommen wird.

### Freizügigkeitsanspruch

Sie haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn Sie vor Eintritt eines Vorsorgefalles (Alter, Tod, Invalidität) die PKBS verlassen (Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet, haben Sie wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen, wenn Sie entweder ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingehen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, wenn Sie nachweislich arbeitslos gemeldet sind, oder wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (CHF 20'880.—; Stand 2011), wird die Versicherung während maximal zwei Jahren auf dem reduzierten Lohn weitergeführt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Austrittsleistung fällig.

Das BVG-Altersguthaben gibt Ihnen Auskunft über die erreichte Höhe Ihres Sparguthabens gemäss den Bestimmungen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Bis zur Vollendung des 55. Altersjahres haben Sie die Möglichkeit, alle 5 Jahre einen Betrag von mindestens CHF 20'000.— der Vorsorgegelder für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend zu machen. Für denselben Zweck können Sie auch die Vorsorgegelder oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

### Anwartschaftliche Leistungen

Die **Alters-/Invalidenrente** entspricht 65% des versicherten Lohnes abzüglich einer allfälligen Rentenkürzung infolge fehlenden Einkaufs. Die Invalidenrente richtet sich zudem nach dem Grad der Invalidität; kein Anspruch besteht bei einer Invalidität von weniger als 25%, Anspruch auf eine volle Invalidenrente besteht bei einer Invalidität ab 70%.

Beziehen Sie eine Alters- oder eine Invalidenrente, haben Sie für jedes Kind Anspruch auf eine **Pensionierten- bzw. Invalidenkinderrente**, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenrente hätte (siehe unten). Die Höhe der **Pensioniertenkinderrente** richtet sich nach den Bestimmungen des BVG und beträgt 20% der vollen, nach den Mindestvorschriften des BVG berechneten Altersrente. Die Höhe der **Invalidenkinderrente** entspricht 20% der laufenden Invalidenrente.

**Sparkapitalien** entstehen durch zuviel eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, die den notwendigen Betrag bis zum Einkauf auf die vollen Leistungen übersteigen, sowie durch Teilaustrittsleistungen bei Reduktion des versicherten Lohnes, durch freiwillige Einlagen für die vorzeitige Pensionierung oder für die Erhöhung der Überbrückungsrente, durch Beiträge auf Schichtzulagen oder externen Lohnbestandteilen.

Bei Bezug der Altersrente haben Sie Anspruch auf eine dem Pensionierungsgrad entsprechende **AHV-Überbrückungsrente**. Diese wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet (Frauen 64, Männer 65) oder bis zum Bezug einer allfälligen Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung. Die Überbrückungsrente beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung 120% der minimalen AHV-Altersrente (CHF 13'920.—; Stand 2011) bzw. bis maximal 140% bei tiefen Einkommen. Im Maximum besteht Anspruch auf drei volle Jahresrenten.

Im Todesfall besteht Anspruch auf eine **Ehegatten- oder Lebenspartnerrente**, welche 2/3 der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Invaliden- oder Altersrente entspricht. Die Voraussetzungen für die Ehegattenrente sind erfüllt, wenn der Ehegatte für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder das 45. Altersjahr bereits vollendet hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Für den Bezug einer Lebenspartnerrente muss die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten und vor Vollendung des 63. Altersjahres bei der PKBS angemeldet worden sein (**Unterstützungsvertrag**). Wir geben Ihnen hierzu gerne nähere Auskünfte.

Im Todesfall haben Ihre Kinder Anspruch auf eine **Waisenrente**, wenn sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Anspruch verlängert sich, solange Ihre Kinder in Ausbildung stehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Wenn Ihre Kinder bei Vollendung des 18. Altersjahres zu mind. 70% invalid sind, verlängert sich der Anspruch auf Waisenrente bis sie die Erwerbsfähigkeit wiedererlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Sofern beim Tod einer aktiven versicherten Person keine Ehegatten-, Lebenspartner- oder Geschiedenenrente fällig wird, besteht Anspruch auf ein **Todesfallkapital**, welches gemäss definierter Begünstigtenordnung ausbezahlt wird. Es entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung und dem fünffachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt. Es erhöht sich um ein allfälliges Sparkapital bzw. reduziert sich um allfällige Abfindungen.

Die Altersleistung wird grundsätzlich in Form einer Rente ausgerichtet. Es ist möglich, Ihre Altersrente teilweise in Form einer einmaligen **Kapitalabfindung** zu beziehen, welche im Maximum demjenigen Teil der Altersrente entspricht, welcher die Höhe der minimalen AHV-Altersrente übersteigt. Ihr schriftlicher Antrag hierzu muss **spätestens 6 Monate** vor Ihrem ordentlichen Rücktrittsalter 63 bzw. **spätestens 6 Monate** vor Ihrer vorzeitigen Pensionierung bei der PKBS eintreffen. **Bitte beachten Sie, dass der Antrag nicht widerrufen oder geändert werden kann.**

### Einkaufsmöglichkeiten

Eine Rentenkürzung entsteht dann, wenn Sie nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft sind. Eine fehlende Einkaufssumme wird in eine feste Rentenkürzung umgerechnet. Die Kosten für den Auskauf der Rentenkürzung können Sie jederzeit durch Barmittel begleichen, sofern Sie voll arbeitsfähig sind. Beim Entstehen einer Rentenkürzung (Eintritt, Lohn- oder Beschäftigungsgraderhöhung) kann sie auch mit monatlich festen, bis zur Vollendung des 60. Altersjahres laufenden Zusatzbeiträgen ausgekauft werden.

Freiwillige Einlagen im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen sind möglich, sofern Sie bereits in die vollen Altersleistungen (im Alter 63) eingekauft und voll arbeitsfähig sind. Diese werden dem Sparkonto „vorzeitige Pensionierung“ oder dem Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben.

Bis Alter 55 sind freiwillige Einkäufe nur dann zugelassen, wenn ein allfälliger Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum vorgängig vollständig zurückbezahlt wurde. Ab Alter 55 kann bzw. muss ein Vorbezug nicht mehr zurückgezahlt werden, weshalb es ab diesem Zeitpunkt wieder möglich ist, sich – trotz Vorbezugs – in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Getätigte Einkäufe dürfen innert 3 Jahren nicht wieder in Kapitalform bezogen werden.

### Informationen und Auskünfte

Ausführlichere Informationen finden Sie in unserer Informationsbroschüre „So sind Sie versichert“, welche Sie auch auf unserer Homepage [www.pkbs.ch](http://www.pkbs.ch) beziehen können.

Richten Sie bitte Ihre Anfragen telefonisch oder schriftlich an uns. Unter Bezug der notwendigen Unterlagen werden die für Ihr Anliegen zuständigen Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater Sie so bald als möglich bedienen.